

24.06.2019

Neudruck

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

### A. Problem

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgehoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

### B. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrags erschöpfen sich in folgenden Punkten:

Datum des Originals: 18.06.2019/Ausgegeben: 24.06.2019 (24.06.2019)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bau-technik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Artikel 1 des Umsetzungsgesetzes, das als Mantelgesetz konzipiert ist, enthält die Zustimmung des Gesetzgebers des Landes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen, der als Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2 enthält die erforderlichen Änderungen des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag. Der normative Rahmen für das Glücksspiel wurde im Wesentlichen bereits mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesetzt. Neben Änderungen, die sich aus Vorgaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Sie ähnelt nunmehr derjenigen für Spielhallen. Die Erlaubniszuständigkeit verbleibt weiterhin bei den Bezirksregierungen. Mit gesetzlichen Einzelregelungen wie mit weiteren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden erforderliche weitere Detailregelungen in der rechtstaatlich gebotenen Form ermöglicht und soll der Vollzug gestärkt werden.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes.

### **C. Alternativen**

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

### **D. Kosten**

Es entstehen Kosten für die Konzessionierung für die Sportwettveranstaltung, die im Rahmen des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt werden. Eine genaue Bezifferung ist derzeit noch nicht möglich. Dem stehen Einnahmen durch Gebühren gegenüber, die ebenfalls noch nicht bezifferbar sind.

### **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine Auswirkungen.

### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen ist einem Gender-Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

### **I. Befristung**

Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages enthält keine Befristungsvorschrift. Damit gilt die im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in § 35 enthaltene Befristung bis zum 30. Juni 2021.



## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

#### **Artikel 1**

**Bekanntmachung des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

#### **Zustimmung**

Dem am 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wird nachstehend als Anlage 1 veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag**

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW)**

## § 5 Annahmestellen

## § 5 Annahmestellen

1. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Wörter „das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, dient,“ ersetzt.
- (1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) Lotterien vermittelt.
- (2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. Glücksspielstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.
- (3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), eingerichtet werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden.
- (4) Der Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.
- (5) Zahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für

Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Im Falle einer Unterschreitung ist für die Erteilung einer Erlaubnis der Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des Einzugsgebietes mit öffentlichem Glücksspiel zu erbringen. Im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstands zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von 200 Metern sind zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen. Für Annahmestellen, in denen die Wettvermittlung nach § 13b nicht über das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 des

Glücksspielstaatsvertrags hinausgeht, gelten die Abstandregelungen des § 13 Absatz 4 nicht.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

## **§ 12**

### **Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem**

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dokumente, die zur Sperre geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Satz 1 oder 2 gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.“

- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für Vermittlerinnen oder Vermittler von Sportwetten. Zu diesem Zweck übermitteln sie die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperre unverzüglich an die Veranstalterin oder den Veranstalter der Sportwette.“

(1) Die Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, Spielersperren im Sinne des § 8 Glücksspielstaatsvertrag sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu übermitteln. Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.

(2) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind gemäß § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag verpflichtet am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 Glücksspielstaatsvertrag mitzuwirken.

(4) Veranstalter und Vermittler haben nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen, soweit sie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 am Sperrsystem teilnehmen.

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 34 Bundesdatenschutzgesetz“ durch die Wörter „der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„ § 13**

**Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen**

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Sie oder er trägt die Gewähr dafür,

(5) Verantwortlicher für die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler in der Sperrdatei im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde.

(6) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

**§ 13**

**Sportwetten**

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird. § 29 Absatz 1 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt.

(3) Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der

dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden.

(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen oder an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Eine verbotene Vermittlung im Sinne des Satzes 1 stellt jede Tätigkeit dar, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken. Das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von

Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind. Bei den näheren Festlegungen sind die unterschiedlichen Gefährdungspotentiale der Glücksspiele, insbesondere auch die erhöhte Gefährdung durch Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag, zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anzahl und Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist zu beachten, dass die Rückholbarkeit der Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen an Private nach Ende der Erprobungsfrist nach § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht gefährdet wird und der Verpflichtung des Landes, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, auch während des Zeitraumes der Erprobung entsprochen werden muss.

(4) Ist ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmer, kann die Sportwettvermittlung auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absätzen 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Vermittlung von Sportwetten auf Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sowie in Spielbanken und Spielhallen unzulässig. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Wettvermittlungsstellen überschritten wird.

Wettvermittlungsstellen im Sinne von Absatz 2 ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.

(6) Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und zum Ausschluss gesperrter Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt wurden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten und Wettscheine. Diese Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(8) Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrucke über die Zahlungs-

vorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden oder in elektronischer Form übermittelt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur Glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllungen verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle ist verpflichtet, ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickeln und regelmäßig zu überarbeiten. Das Personal ist regelmäßig zu schulen.

(10) Die Vermittlerin oder der Vermittler trägt die Gewähr dafür, dass in Wettvermittlungsstellen in Aufgabenbereichen, die in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig und geschult im Sinne des Glücksspielrechts und des Gewerberechts sind.

(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers die in der Konzession genehmigten Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.

(12) Der Betreiberin oder dem Betreiber von Wettvermittlungsstellen und dem von diesen eingesetzten Personal ist es verboten, Spielerinnen oder Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende Spielerkonten nicht zu kündigen. Die Vermittlerin oder der Vermittler hat die Einhaltung des Verbotes durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

(13) Ist die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 4 nur dadurch zu erreichen, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert, darf die Genehmigungsbehörde zur Auflösung der Konkurrenzsituation die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern die konkurrierenden Antragsteller keine Eini-

gung erzielen konnten und keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die näheren Einzelheiten zum Losentscheid werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

(14) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 4 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2021 vereinbar.“

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt

#### **„§ 13a**

#### **Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Wettvermittlungsstellen**

(1) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist. Das Anbringen von Sichtschutz (Verkleben von Glasflächen) ist verboten. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

(2) In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten

1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,
2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,

3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf und ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,
5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis,
6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken und
7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.

### **§ 13b**

#### **Wettvermittlung in Annahmestellen**

(1) Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen

sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Sie erlischt auch, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Die Aufstellung von Wettterminals ist untersagt. Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können. Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Spielhallen**

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Satzes 1 anzusehen, wenn auf

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.

Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
  2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderläuft, oder
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
- bb) Nach der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:
- „2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,
  3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
  4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige

Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

## 2. die Einhaltung

- a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
- b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
- c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
- d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag oder
- e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag

nicht sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielvertrages nach § 35 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Ein-

- zelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
- (4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- (5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielhalle“ die Wörter „, einschließlich aller zu dieser gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- (6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind
1. der Abschluss von Lotterien und Wetten,
  2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
  3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung unzulässig.
6. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Spielhallen“ die Wörter „und Wettvermittlungsstellen“ eingefügt.

## § 17

### Sperr- und Spielverbotszeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen

gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 19 Erlaubnisbehörden**

a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „oder eine Untersagungsverfügung“ eingefügt.

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und Sportwetten einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit § 9 a Glücksspielstaatsvertrag oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen.

Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll.

b) Folgender Satz wird angefügt:

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Glücksspielstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

„Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.“

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen innerhalb ihres Bezirks,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag,
3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 und
4. die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende

Anwendung. § 19 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt,

2. für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag;
3. für Werbung für Pferdewetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag, soweit der Veranstalter seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat;
4. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleich.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

### **§ 20 Aufsichtsbehörden**

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hierfür“ die Wörter „sowie die unerlaubte Werbung für erlaubtes Glücksspiel“ eingefügt.

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aus.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür

1. im Rundfunk,
2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt

§ 1 Absatz 2 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137) und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz (Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998, GV. NRW. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „und der geldwäscherechtlichen Aufsicht nach § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist,“ eingefügt.

(3) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

### **§ 21 Überleitungsvorschrift**

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Überleitungsvorschrift“ die Wörter „, Anwendung von Bundesrecht, Einschränkung von Grundrechten“ angefügt.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen

- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „, die staatlich veranstaltet werden,“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen § 33i der Gewerbeordnung. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.“

(3) Durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vermittlung durch Annahmestellen ist abweichend von § 2 ein Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach § 10a in Verbindung mit § 4c Glücksspielstaatsvertrag zulässig.

(2) Zweckabgaben aus Sportwetten nach Absatz 1 sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 21 Absatz 2 Spielbankgesetz sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.

(3) Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei durch die nach § 23 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde erfolgt die Datenübermittlung und der Datenabgleich nach § 12 Absatz 3 an die Stelle, die nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) bestimmt worden ist.

## § 22

### Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Zahl“ durch die Wörter „Art und Umfang“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsraumes,“ werden die Wörter „das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. die Art der Begrenzung der Zahl,“
- c) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern 6 bis 9 werden angefügt:
- „6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen, sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,
2. die Zahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. die Zahl, die räumliche Beschaffenheit und das Einzugsgebiet der Wettvermittlungstellen nach § 13 sowie nähere Bestimmungen zur Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen,
4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag und
5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag.

7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und den Datenschutzvorgaben,
8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 11 und § 20 Absatz 1 zulässigen Testkäufe und Testspiele und
9. die Voraussetzungen, den Ablauf und das Verfahren des nach § 13 Absatz 13 erforderlichen Losentscheids.“

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

11. § 23 wird wie folgt geändert:

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Glücksspielstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,

5. entgegen § 5 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
6. entgegen § 6 Glücksspielstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,
7. entgegen § 7 Glücksspielstaatsvertrag seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Glücksspielstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
10. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
11. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,
12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Glücksspielstaatsvertrag verstößt,
13. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Glücksspielstaatsvertrag nicht bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen legt,

- aa) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Der Punkt am Ende von Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 19 bis 34 werden angefügt:
- „19. eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
20. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle unterverpachtet oder für mehr als eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer Wetten vermittelt,
21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,
22. entgegen § 13 Absatz 5 in anderen ortsgebundenen
14. entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt,
15. entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderlich Erlaubnis betreibt,
16. entgegen § 16 Absatz 5 das Unternehmen anders bezeichnet,
17. entgegen § 16 Absatz 6 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung zulässt,
18. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält.

Einrichtungen als in Wettvermittlungsstellen nach § 13 Absatz 2, Annahmestellen nach § 13b Absatz 1 oder an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, Wetten vermittelt,

23. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
24. die Vorgaben aus § 13b Absatz 2 nicht beachtet,
25. entgegen § 13a Absatz 1 gegen die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle verstößt,
26. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
27. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, aufstellt oder betreibt,

28. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen er-bringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wet-ten in der Wettvermitt-lungsstelle zu schaffen,
29. entgegen dem Verbot aus § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen und Getränke un-entgeltlich oder weit unter dem Einkaufspreis abgibt oder sonstige Vergünsti-gungen an Spielerinnen und Spieler gewährt,
30. entgegen dem Verbot des § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholhaltige Getränke aus-schenkt oder verkauft,
31. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stun-dungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spie-ler vergibt,
32. entgegen der Vorgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Per-sonen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in ei-ner Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässig-keit oder vorgeschriebene Schulungen besitzen,
33. entgegen der Verpflichtung aus § 13 Absatz 2 Satz 4 die Vermittlung durch Be-treiberinnen oder Betreiber durchführen lässt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle er-forderliche Zuverlässigkeit besitzen, oder
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegen-stände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit be-zieht oder
  2. die durch sie hervorgebracht oder zu ih-rer Begehung oder Vorbereitung ge-braucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. Gleiches gilt für durch die Ordnungswidrigkeit gewonne-nen oder erlangten Gelder. § 23 des Ge-setzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, neugefasst durch Be-kanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist den in § 10 genannten Zwecken zuzuführen.

34. gegen das Verbot aus § 13 Absatz 12 verstößt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 2, 6, 7, 8, 11, 12, 14 bis 18 und 20 bis 34 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 1, 2 bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 2 die Bezirksregierung Düsseldorf,
3. Nummer 3, 4, 5 und 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,
4. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,
5. bei unerlaubtem Glücksspiel nach Nummer 1, 2, 10, 11, 15, 19 und 22 die örtliche Ordnungsbehörde und
6. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.“

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,
2. Nummern 1, 2 und 5, soweit die Verstöße im Rundfunk oder über Telekommunikationsanlagen erfolgen, die Bezirksregierung Düsseldorf,
3. Nummern 1, 2 und 5, soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet, die Bezirksregierung Düsseldorf,
4. Nummern 3 und 4 die Bezirksregierung Düsseldorf,
5. Nummer 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,
6. Nummern 6 und 14 die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
7. Nummer 7 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens, die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
8. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Fortgelten erteilter Erlaubnisse,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

#### **§ 24**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

(3) Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.



**Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum  
Glücksspielwesen in Deutschland  
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1: Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
  - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2: Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

## Erläuterungen:

### A. Allgemeines

#### I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

#### II. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrages erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebenei-

ander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

## B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 4a)

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 wird klargestellt, dass § 10 Absatz 6 derzeit ausschließlich in den Fällen der Experimentierklausel nach § 10a nicht anwendbar ist. Der bisherigen offeneren Formulierung bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der Konzession zu beschränken ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich weiterhin um eine zeitlich befristete Experimentierphase handelt. Die Dauer der Konzession ist nicht vorgeschrieben. Die Konzession kann daher durch die zuständige Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auch für einen kürzeren Zeitraum als bis zum Auslaufen

der Experimentierklausel erteilt werden. Die Notwendigkeit, die Dauer der Konzession bereits in der Bekanntmachung nach § 4b Absatz 1 verbindlich festzulegen, ist durch den Wegfall der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen entfallen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4b Absatz 1).

§ 4a Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass für die Dauer der Experimentierphase keine Beschränkung der Zahl der Konzessionen mehr erfolgt. Insofern entfällt auch die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Absatz 4, § 4b Absatz 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e).

Zu Nummer 2 (§ 4b)

In § 4b werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der Konzessionen nicht mehr beschränkt ist, so dass keine Auswahl unter den Bewerbern erfolgen muss.

In der Folge entfällt auch die Erforderlichkeit, eine bestimmte Frist für die Einreichung von Bewerbungen festzulegen. Dieser bedurfte es bislang, weil zu einem bestimmten Termin die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Bewerbern nach § 4b Absatz 5 der bisherigen Fassung zu treffen war. Ein solches Verfahren erfordert die Festlegung einer Bewerbungsfrist. Sind die Konzessionen nicht kontingentiert, kann die Bewerbung um die Konzession und die Prüfung der Bewerbung hingegen jederzeit – d.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt – erfolgen.

An einer (einmaligen) Bekanntmachung der Möglichkeit, sich um eine Konzession zu bewerben, im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe der einzureichenden Unterlagen (§ 4b Absatz 1 Satz 2) wird festgehalten, um die Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen der Konzessionserteilung zu informieren.

Da es der Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr bedarf, entfällt der bisherige § 4b Absatz 5, der die Kriterien für die Durchführung des Verfahrens vorsah.

Die bislang verwendeten Begriffe wie „Konzession“, „Bewerbung“ und „Bewerber“ werden aus rein redaktionellen Gründen nicht angepasst, um die textlichen Eingriffe am bestehenden Staatsvertrag gering zu halten. In der Sache handelt es sich in der Neufassung um Antragsteller in einem Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1)

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu Nummer 4 (§ 9a Absatz 5 Satz 2)

§ 9a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

In § 10a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase bis 30. Juni 2021 erstreckt. Diese Regelung berücksichtigt den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Befristung der Experimentierklausel nach dem bisherigen § 35 Absatz 1 aufzuheben. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses ist die (bisherige) Experimentierklausel auch über den 30. Juni 2019 hinaus anwendbar mit der Modifikation, dass die Zahl möglicher Konzessionen nunmehr nicht mehr begrenzt ist.

Die bislang in § 10a Absatz 3 festgelegte Höchstzahl der Konzessionen wird als Konsequenz der Änderung des § 4a Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Die Übergangsregelung in § 29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg \*):

Stuttgart

,den

3.4.2019

Verschmann

Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Bayern\*):

München, den 18. April 2019



\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Berlin \*):

Berlin, den 26.3.19

  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Brandenburg \*):

Potsdam, den 29.3.2019   
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für die Freie Hansestadt Bremen \*):

Bremer

,den

26.03.19

J. J. J.  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg \*):

Hamburg

,den

4.4.2019



Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Hessen \*):

Wichardus, den 26.3.2019

Unterschrift



\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern \*):

Schwerin, den 26.3.19

Hannelore Vitzberg  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Niedersachsen \*):

Hannover, den 23.3.2019 Stephan Loh  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Nordrhein-Westfalen \*):

Trindler, den 4.4.2019

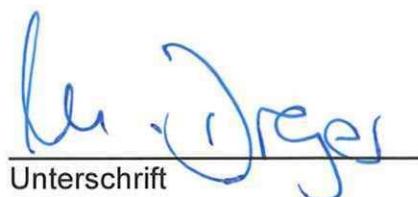
Trindler  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Rheinland-Pfalz \*):

Mainz, den 6. April 2019

  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Saarland \*):

Saarbrücken ,den 5. April 2019

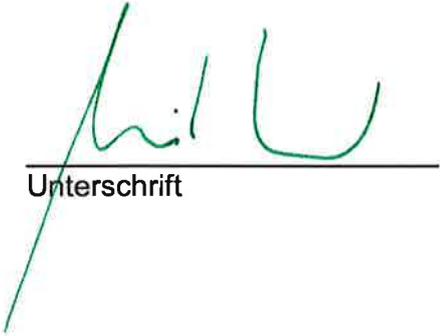
  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Sachsen \*):

Dresden, den 30. März 2019

  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Sachsen-Anhalt \*):

Hagedorn, den 28.03.2019   
Unterschrift

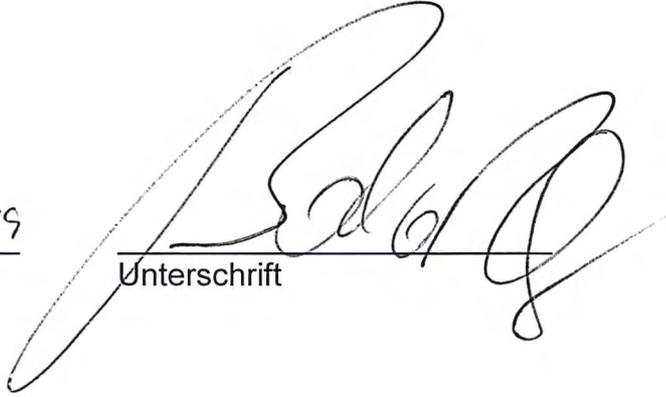
\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.



Für den Freistaat Thüringen \*):

Erfurt, den 28.3.2019

  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.



**Begründung:****A. Allgemeiner Teil****I Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland - Artikel 1**

Mit der Zustimmung nach Artikel 1 dieses Gesetzes werden die für die Ratifizierung erforderlichen Voraussetzungen für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben und den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anlage) unterzeichnet. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist danach insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrags erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder einheitlichen Entscheidung. Das länder einheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes von glücksspielaufsichtlichen Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn eine Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung bezüglich ihrer Erteilung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder - ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m.w.N.).

## **II. Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag - Artikel 2**

Der normative Rahmen für das Glücksspiel wurde im Wesentlichen bereits mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesetzt. Neben Änderungen, die sich aus Vorgaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Mit weiteren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden erforderliche weitere Detailregelungen in der rechtstaatlich gebotenen Form ermöglicht.

### **B. Besonderer Teil**

#### **I. Zu Artikel 1:**

Der Artikel 1 enthält die gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Mit der Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als nordrhein-westfälisches Gesetz.

#### **II. Zu Artikel 2:**

##### **Zu Nummer 1:**

##### **- zu a):**

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) durch das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW). Zur Klarstellung, dass § 33i GewO keine Anwendung mehr findet, wurde der Text insoweit angepasst.

##### **- zu b) und c):**

Die Regelungen wurden weitgehend aus der Glücksspielverordnung in den Gesetzestext übernommen, um in Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Artikels 80 Grundgesetz mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine inhaltliche Änderung zum bestehenden Rechtszustand ist damit nicht verbunden. Es sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Außerdem wurde

in den Absatz 7 eine klarstellende Ergänzung dahingehend aufgenommen, dass die Abstandsregelung für Wettvermittlungsstellen nicht für die Annahmestellen gilt, die neben den Lotterieangeboten die Wetten des staatlichen Wettveranstalters vermitteln. Die geringeren Abstände sind in diesen Fällen deshalb sachgerecht, weil dort die Vermittlung nur im Nebengeschäft erfolgt, keine Livewetten zulässig sind und die Räumlichkeiten nach den Gesamtumständen nicht dazu bestimmt sind, Spieler zu einer längeren Verweildauer in der Annahmestelle anzuregen. Hinzu kommt, dass diese Art von Vermittlung zeitlich begrenzt ist bis zum Auslaufen der Experimentierphase.

### **Zu Nummer 2:**

#### **- zu a):**

Diese Regelung erleichtert das Verfahren zur Entsperrung. Mit ihr wird eine gesperrte Person in die Lage versetzt, ohne langwierige Ermittlungen einen Antrag auf Entsperrung zu stellen. Fehlte die Regelung, dürften im Falle einer Fremdsperre die Unterlagen nur bei der Stelle gespeichert werden, die nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages die Sperrdatei führt, mit der Folge, dass die Betroffene oder der Betroffene sich immer an die Stelle, bei der die Sperrdatei geführt wird, wenden müsste, um an die Daten zu gelangen.

#### **- zu b):**

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass auch Vermittlerinnen und Vermittler von Sportwetten verpflichtet sind, Spielersperren nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages, unter Beteiligung der Veranstalterin oder des Veranstalters, auszusprechen. Diese Verpflichtung ist wesentlicher Bestandteil des Spielerschutzes.

#### **- zu c):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung.

### **Zu Nummer 3:**

Die Vorschrift ist grundlegend überarbeitet und daher insgesamt neugefasst worden. Sie enthält die Vorgaben, die sich hauptsächlich auf die Erlaubnisvoraussetzungen beziehen. Eine Reihe von Regelungen, die bisher in der Glücksspielverordnung NRW enthalten waren, werden nun in Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Artikels 80 des Grundgesetzes ins Gesetz übernommen.

#### **- Zu Absatz 1:**

Der neue Absatz 1 entspricht dem vorherigen § 13 Absatz 1. Eine Änderung ist nicht vorgenommen worden.

#### **- Zu Absatz 2:**

Absatz 2 Satz 1 ergänzt die bisherige Definition einer Wettvermittlungsstelle um die Vorgabe, dass es sich um eine Vermittlung im Hauptgeschäft handeln muss, um die Glücksspielform nicht als allgegenwärtiges Gut des täglichen Lebens verfügbar zu machen und eine starke Bindung sowie Verantwortung der Vermittlerin oder des Vermittlers zu gewährleisten. Die Regelung ist im Übrigen an die Vorgabe für die Lotterieannahmestellen angepasst.

Die Untersagung der Nutzung der Erlaubnis von anderen Personen als der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer - zum Beispiel in Folge einer Nutzungsüberlassung oder eines Verkaufs - ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug. Für die Aufsichtsbehörde muss jederzeit ermittelbar sein, wer Verpflichtete oder Verpflichteter aus der Erlaubnis

ist, wer Adressat von Aufsichtsmaßnahmen wäre und ob die Personen die für die Erlaubnis erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die von der Aufsichtsbehörde im Erlaubnisverfahren geprüft werden. Bei einer Unterverpachtung wäre dies erschwert. Hinzu kommt, dass nur die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter einen Antrag zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle stellen kann und diese Voraussetzung bei einer Unterverpachtung umgangen würde. Die Begrenzung der Befristung der Erlaubnis auf den 30.06.2024 knüpft an das Ende des Glücksspielstaatsvertrages an, der nach der Ergänzung des § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages verlängert werden kann. Im Falle des Nichteintritts der Verlängerungsmöglichkeit endet die Genehmigung automatisch zum 30. Juni 2021.

- **Zu Absatz 3:**

Mit der Vorgabe soll verhindert werden, dass örtliche Sportwettvermittler die in der Konzession festgelegten Regelungen umgehen.

- **Zu Absatz 4:**

Die Mindestabstandsgebote sind denjenigen für Spielhallen nachgebildet. Wie dort soll erreicht werden, dass eine Spielerin oder ein Spieler sich nach Verlassen der Spielstätte gedanklich soweit vom Spielgeschehen getrennt hat, dass es eines neuen Entschlusses zur Fortsetzung des Spiels bedarf. Zur Wahrung der Kohärenz und Verhältnismäßigkeit erhalten die Erlaubnisbehörden auch für die Wettvermittlungsstellen - ähnlich wie bei Spielhallen - die Ermächtigung, auf den Einzelfall bezogene Besonderheiten zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.03.2017 - 4B 919/16; Beschluss des VG Arnsberg vom 21.10.2013 - 1 L 395/13).

Der Abstand zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen soll helfen, einen Gewöhnungseffekt bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht am 7. März 2017 (1 BvR 1314/12) zum Spielhallengesetz Berlin entschieden, dass ein Mindestabstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Vermeidung eines solchen Gewöhnungseffektes zulässig ist. Nichts anderes gilt entsprechend für Wettvermittlungsstellen. Dabei sind unter Kinder- und Jugendeinrichtungen solche zu verstehen, die ihrer Art nach - wie Schulen - oder tatsächlich - wie Kinder- und Jugendbüchereien, Jugendclubs - vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

Die Mindestabstände dienen außerdem dazu, die Verfügbarkeit zu begrenzen und auf diese Weise durch eine faktische zahlenmäßige Begrenzung der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken. Diese Art der Begrenzung berücksichtigt, dass nunmehr grundsätzlich eine zahlenmäßig unbeschränkte Erteilung von Sportwettkonzessionen rechtlich möglich ist.

Die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht stellt ein legitimes Ziel für die Berufsfreiheit einschränkende Regelungen dar (BVerfG, 1 BvR 1314/12, Rn. 122). Damit soll das Abstandsgebot zur Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht dadurch beitragen, dass ein Spieler auf dem Weg von einer Wettvermittlungsstelle zur nächsten „auf andere Gedanken“ kommt (Abkühlungsphase).

- **Zu Absatz 5:**

Das Verbot einer Wettvermittlung außerhalb von den genehmigten Geschäftsräumen dient vor allem dem Spieler- und Jugendschutz. Mit ihm soll die unkontrollierte Verbreitung von Wettangeboten vermieden werden.

Absatz 5 stellt außerdem klar, dass Wettvermittlungsstellen und Spielhallen oder Spielbanken räumlich strikt zu trennen sind, um keine zusätzlichen suchtfördernden Anreize durch eine Verbreiterung des Spielformangebotes in der Spielstätte zu schaffen. Eine Wettvermittlung in Gaststätten ist ohnehin bereits nach Absatz 2 (Hauptgeschäft) nicht erlaubt.

Der Satz 2 stellt klar, dass als Vermittlung auch solche Handlungen zählen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Spielerkontoeröffnung führen oder eine Kontoeröffnung unmittelbar vorbereiten. Diese Klarstellung soll verhindern, dass außerhalb von Wettvermittlungsstellen Personen durch Vergünstigungen jedweder Art - zu Kontoeröffnungen veranlasst werden. Dabei ist es unerheblich, ob es tatsächlich unmittelbar zur Abgabe von Wetten kommt. Ergänzend enthält Absatz 5 das Verbot zur Aufstellung von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen. Mit diesem Verbot wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die es bisher Personen ermöglichte, Terminals aufzustellen, ohne selber Vermittler zu sein. In diesen Fällen bestanden Vollzugsprobleme der Kommunen, die den Abbau derartiger Terminals gefordert haben.

- **Zu Absatz 6:**

Die Regelung ergänzt das allgemeine Betretungsverbot für Minderjährige nach § 6 des Jugendschutzgesetzes um die Verpflichtung, durch ständige Kontrollen die Durchsetzung in der Praxis zu gewährleisten. Da die Wettvermittlungsstellen bereits nach § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages zur Einlasskontrolle gesperrter Spieler verpflichtet sind, handelt es sich insoweit hier lediglich um eine klarstellende Wiederholung.

- **Zu Absatz 7:**

Die Aufsichtsbehörden werden in die Lage versetzt, Zugang zu den erforderlichen Unterlagen zu erhalten, um ihren Aufsichtspflichten auch tatsächlich vollumfänglich nachkommen zu können. Dabei ist die Einsichtnahme in Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, immer nur im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung und nur so weit zulässig, wie diese Aufgabe es erfordert.

- **Zu Absatz 8:**

Die Regelung ermöglicht es, Geschäftsvorgänge durch Zurückverfolgung bis zur Konzessionärin oder zum Konzessionär vollständig auszuwerten, um etwa Manipulationen durch die Vermittlerin oder den Vermittler leichter aufdecken zu können. Zusätzlich soll das Spielerkonto zur besseren Erfüllung glücksspielrechtlicher Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz dienen. Die Einhaltung des Verbotes der Teilnahme Minderjähriger ist nur durch eine umfassende Identifizierung und Authentifizierung möglich, die am effektivsten durch die Anlegung eines Spielerkontos, für das dann auch nur einmal die Daten erhoben werden müssen, erreicht werden. Einsatzlimits, die eine Spielerin oder ein Spieler einrichten, können ebenfalls nur über ein Spielerkonto überwacht werden. Ob eine Person gefährdet sein könnte, glücksspielsüchtig zu werden, kann ebenfalls nur der Vermittlerin oder dem Vermittler auffallen, wenn sie oder er Informationen über das Spielverhalten erhält bzw. Zugriff darauf hat.

Mit dem Anspruch auf Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen werden der Schutz der Spielerinnen und Spieler und das Vertrauen in einen manipulationsfreien Spielbetrieb gestärkt.

- **Zu Absatz 9:**

Absatz 9 stellt klar, dass auch Wettvermittlungsstellen verpflichtet sind, Sozialkonzepte zu erstellen und das Personal zu schulen. Diese Verpflichtung dient dem Spielerschutz.

- **Zu Absatz 10:**

Die Verpflichtung soll verhindern, dass Gefahren für den Spieler und den Spielbetrieb dadurch entstehen, dass ungeeignete und unzuverlässige Personen beschäftigt werden, die direkten Einfluss auf den Spielbetrieb haben können.

- **Zu Absatz 11:**

Die Regelung stellt klar, dass auch für die Konzessionsnehmerinnen oder den Konzessionsnehmer, die ohne die Zwischenschaltung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers Sportwetten

anbieten, die Regelungen für Wettvermittlungsstellen Anwendung finden, selbst wenn deren direkte Anwendung ausscheiden könnte, weil im Rechtssinne keine Vermittlung in diesen Fällen vorläge.

- **Zu Absatz 12:**

Das Verbot dient dem Spielerschutz. Es soll verhindern, dass versucht wird, durch gezielte Ansprache von Spielerinnen oder Spielern diese zur Abgabe von Wetten zu bewegen oder es versucht wird, Kündigungswillige umzustimmen. Dabei ist die Form der Ansprache unerheblich neben der persönlichen Ansprache, kommen auch Textnachrichten auf allen Kommunikationswegen oder die Gewährung von materiellen Anreizen in Betracht.

- **Zu Absatz 13:**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann es zu Konfliktsituationen der Gestalt kommen, dass verschiedene Antragsteller die Genehmigung zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle beantragen, die zueinander den Mindestabstand nicht einhalten. Sofern die Antragsteller den Konflikt nicht durch eine Einigung lösen können und es keine zwingenden Gründe gibt, die zu einer Auflösung des Konflikts führen könnten, darf die Genehmigungsbehörde die Auswahl durch Losentscheid treffen. Um weitere Einzelheiten auf der untergesetzlichen Ebene durch Rechtsverordnung vorgeben zu können, ist die entsprechende Ermächtigung vorgesehen.

- **Zu Absatz 14:**

Konzessionen für die Veranstalter von Sportwetten konnten aufgrund eines schwebenden Rechtsstreits vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof nicht erteilt werden. Dies hatte zur Folge, dass auch die Betreiberinnen und Betreiber von Wettvermittlungsstellen keine Genehmigung erhalten konnten, da diese Genehmigung voraussetzt, dass ein konzessionierter Wettveranstalter für diese Wettvermittlungsstelle einen Genehmigungsantrag stellt. Vor diesem Hintergrund hat das OVG Münster entschieden, dass Untersagungsverfügungen zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen aufgrund fehlender Genehmigung nicht ergehen dürfen (Urteil vom 21. Januar 2017 - 4 A 3244/06). Seither werden in Nordrhein-Westfalen jene Wettvermittlungsstellen geduldet, die die materiellen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt haben.

Wettvermittlungsstellen, für die jedoch eine bestandskräftige Baugenehmigung besteht, sollen trotz eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot nach Absatz 4 Satz 1 für eine Übergangszeit betrieben werden dürfen, soweit die Betreiberinnen oder Betreiber die ansonsten erforderlichen glücksspielrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der im Gesetz vorgesehene Stichtag ist das Datum, an dem erstmals der Gesetzentwurf öffentlich gemacht worden ist. Hierdurch wird verhindert, dass nachträglich Voraussetzungen für diesen Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Befristet ist die Übergangsregelung auf die geplante Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrags.

**Zu Nummer 4:**

- **Zu § 13a:**

- **Zu Absatz 1:**

Die Vorgaben haben das Ziel, einen besonderen Anreiz zum Betreten derartiger Betriebsräume zu verhindern, andererseits aber auch Transparenz des Spielbetriebs durch Einsehbarkeit von außen zu fördern.

- **Zu Absatz 2:**

Die in Absatz 2 enthaltenen Verbote dienen vornehmlich dem Spieler- und Jugendschutz, insbesondere der Entstehung und Förderung von Spielsucht durch erleichterte Beschaffung von Zahlungsmitteln für Spieleinsätze oder durch Vergünstigungen sowie attraktive Zusatzangebote, die zum Betreten und Verweilen in der Spielstätte motivieren können, entgegen zu wirken. Dabei sind nicht grundsätzlich alle Dienstleistungen, die im Nebengeschäft erbracht werden verboten. Es sind nur solche unerlaubt, die einzig dem Ziel dienen, Personen zur Abgabe von Wetten zu veranlassen. Außerdem wird klargestellt, dass Selbstbedienungsterminals, die anonyme Wetten ohne Abgleich mit Spielersperren und Altersverifikation ermöglichen, verboten sind. Das Verbot ist erforderlich, um problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten entgegenzuwirken und ggf. dieses besser erkennen zu können. Zulässig sind Wettterminals nur dann, wenn entweder durch die Nutzung nur ein Wettschein ausgedruckt wird, der an einer Kasse vom Personal registriert und einem Spielerkonto zugeordnet werden muss oder wenn mittels einer Spielerkarte eine direkte Registrierung der Wette auf dem Spielerkonto ermöglicht wird. In beiden Fällen ist es zwingende Voraussetzung, dass die Spielerin oder der Spieler eindeutig identifiziert und die Wette zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

- **Zu § 13b:**

- **Zu Absatz 1:**

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass Sportwetten, die nicht online und nicht als Livewetten abgegeben werden, in Annahmestellen glücksspielrechtlich vermittelt werden dürfen, sofern es sich um eine Vermittlung im Nebengeschäft und von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Lotterievermittlung handelt. Diese Möglichkeit besteht nur während der Experimentierphase und soll die Rückholbarkeit des Experiments gewährleisten. Auf diese Weise wird verhindert, dass bestehende Strukturen des staatlichen Anbieters zerschlagen werden, die im Falle eines wieder auflebenden staatlichen Monopols benötigt werden, um die Schaffung eines hinreichenden Glücksspielangebotes für Sportwetten sicherzustellen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Livewetten ebenso wie Wettterminals dort nicht gestattet sind. Erlaubt sind lediglich Spielvorbereitungsterminals, die die Abgabe einer Wette nicht ermöglichen. Die Beschränkungen gewährleisten, dass Abgabe einer Sportwette dort nur in der bisherigen eingeschränkten - bei den anderen Marktteilnehmern daher auch völlig unüblichen Vertriebsform zulässig ist und die Zulassung des Vertriebes von Sportwetten in Annahmestellen der Rückholbarkeit nach Ende der Experimentierphase zu dienen hat. Aus diesen Gründen handelt es sich nicht um eine ungerechtfertigte Privilegierung des staatlichen Anbieters oder um eine Diskriminierung von privaten Wettbewerbern.

- **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert näher, welche Anforderungen an eine Annahmestelle zu stellen sind, in der Sportwetten im Sinne des Absatzes 1 vermittelt werden dürfen. Diese Vorgaben sollen klarstellen, dass sie ihren Charakter als Annahmestelle für Lotterien behalten muss und insbesondere nicht zu einem längeren Verweilen einladen darf, um zum Wetten anzureizen. Sie muss nach den Gesamtumständen erkennbar von einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 13 Absatz 1 zu unterscheiden sein. Die Befristung ergibt sich aus dem Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages sowie der sich daran anschließenden Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ablauf des Erprobungszeitraumes.

**Zu Nummer 5:**

- **zu a)**

Es wird der Text des Absatzes 1 um einen Satz erweitert, der den Begriff der Spielhalle auf solche Unternehmen ausdehnt, die den Anschein erwecken, ein Gewerbe zu betreiben, das

keiner glücksspielrechtliche Erlaubnis bedarf, in der Realität jedoch den überwiegenden Anteil der Einnahmen aus der Aufstellung von Spielautomaten generieren.

- **zu b):**

Die Ergänzung in § 16 beruht auf der Ersetzung des § 33i der Gewerbeordnung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Eine inhaltliche Änderung zum vorherigen Gesetzestext ist damit nicht verbunden.

- **zu c):**

Diese Ergänzung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Geldautomaten in Räumlichkeiten aufgestellt werden, die bei enger Auslegung nicht unter den Begriff der Spielhalle fielen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.11.2015 -4 B 710/15), obwohl sie wegen ihrer räumlichen Nähe aus Gründen des Spielerschutzes erfasst werden sollen. Die Änderung in Absatz 6 Nr. 3 beruht auf der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

**Zu Nummer 6:**

Die Regelung dient der Anpassung der Spiel- und Sperrzeiten von Wettvermittlungsstellen an die der Spielhallen. Sie befand sich bisher in der Glücksspielverordnung NRW.

**Zu Nummer 7:**

- **zu a)**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Befugnis des Ministeriums des Innern auch darauf bezieht, ein anderes Land zu ermächtigen, für das Land NRW eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Die grundlegende Ermächtigung hierfür findet sich in § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV, so dass dies nicht zu einer Veränderung der Rechtslage führt.

**Zu Nummer 8:**

- **zu a):**

Die Regelung stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörde zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiels Testkäufe und Testspiele durchführen darf, die nicht als behördliche Maßnahme erkennbar sind. Für den Sonderfall der Testkäufe und Testspiele mit Minderjährigen sieht der Glücksspielstaatsvertrag eine entsprechende Regelung bereits vor (§ 4 Abs. 3 Satz 4 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages). Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen umfasst lediglich die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, z.B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Bei Aufsichtsmaßnahmen nach dem neuen Satz 2 dürfen unrichtigen Angaben zur Person verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen.

Durch die Aufnahme einer Befugnisnorm in das Ausführungsgesetz wird der für das geltende Recht teilweise vertretenen Auffassung, dass entsprechende Aufsichtsmaßnahmen zur Ermittlung unerlaubten Spiels ihrerseits nach § 285 des Strafgesetzbuches strafbar seien, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Lan-

desrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. des Strafgesetzbuches um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften - hier das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - bestimmt wird. Die Strafbarkeit des Glücksspielveranstalters nach § 284 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

- **zu b):**

- **zu aa):**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf auch auf Anbieter erstreckt, die zwar über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen, aber ohne Werbeerlaubnis im Internet oder Fernsehen Werbung geschaltet haben. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

- **zu bb):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

- **zu c):**

Bei der Zuständigkeitszuweisung handelt es sich nicht um eine neue Zuständigkeit der Kommunen, sondern lediglich um eine Klarstellung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes, das mit seiner letzten Änderung im Bereich des Glücksspiels alle Glücksspielarten - mit Ausnahme der Spielhallen, der Totalisatoren, der Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und der Soziallotterien - erfassen will. In der Begründung zum Geldwäschegesetz heißt es:

„Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind künftig sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Erlaubnis verfügen.“

Intention des Gesetzgebers war es - wie schon nach dem GWG a.F.-, dass die geldwäscherechtliche Zuständigkeit der glücksspielrechtlichen Zuständigkeit folgt (vgl. Achtelik in Herzog GwG, 3. Aufl. 2018, § 50, Rz.11 unter Verweis auf den Bericht des Finanzausschusses vom 08.11.2012, Drs. 17/11416). Damit wollte der Bundesgesetzgeber das Geldwäscherecht an das Glücksspielrecht anlehnen und sicherstellen, dass für beide Rechtsgebiete dieselben Behörden zuständig sind. Für den Bereich der illegal agierenden Glücksspielveranstalter und -vermittler gibt es begriffsnotwendig keine Erlaubnisbehörde. Folglich ist die glücksspielrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde gleichzeitig die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde. Daraus folgt, dass die in Absatz 3 eingefügte Zuständigkeit den Kommunen bereits durch das Geldwäschegesetz auferlegt worden ist. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für das Genehmigungsverfahren der Wettvermittlungsstellen bezieht sich die geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Kommunen lediglich auf die illegalen Wettvermittlungsstellen, für die sie glücksspielrechtlich nach § 20 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag bereits zuständig sind. Die Kommunen müssen nach dieser bestehenden Aufgabenzuweisung im Wege von Untersagungsverfügungen gegen illegale Wettvermittlungsstellen vorgehen. Im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen nach dem Geldwäschegesetz für diese Fallgruppe, haben die Länder in den diesbezüglichen Interpretationshilfen in der Nummer 43 festgelegt, dass dann, wenn eine glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung erlassen worden ist, damit alle geldwäscherechtlichen Erfordernisse erfüllt worden sind. Einer zusätzlichen geldwäscherechtlichen Tätigkeit bedarf es folglich nicht, bis auf eine Verdachtsmeldung an die FIU. Mit dieser Meldung haben die Kommunen ihrer Aufsichtspflicht Genüge getan.

**Zu Nummer 9:****- zu a):**

Die Ergänzung in der Überschrift ist erforderlich, weil eine neue Regelung in § 21 aufgenommen wird.

**- zu b):**

Die in § 21 enthaltenen Überleitungsvorschriften sind nicht mehr erforderlich.

**- zu c):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Wegfalls des Absatzes 1.

**- zu d):**

§ 33i GewO ist durch das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag ersetzt worden. Diese Ersetzung wurde bereits durch das Ausführungsgesetz zum ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgenommen, wie der dortigen Begründung zu entnehmen ist, jedoch nicht im Gesetzestext selbst verankert. Dies wird mit dem nun vorliegenden neuen Absatz 2 nachgeholt. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinen Urteilen vom 16. April 2018 (4 A 589/17) und vom 16. Oktober 2017 (4 A 1607/16) in diesem Sinne entschieden. Zur Klarstellung, dass im Übrigen die Vorschriften der GewO weiter Anwendung finden, wird der neue Absatz 2 Satz 2 in das Gesetz aufgenommen.

Der neue Absatz 3 beinhaltet alle Grundrechte, in die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingegriffen werden kann. Damit wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 des Grundgesetzes Genüge getan.

**Zu Nummer 10:**

Die Nummer 10 enthält Änderungen im Bereich der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Gesetzgebungskompetenz hierzu ergibt sich aus den Artikeln 70 Absatz 1, 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 und 80 Absatz 1 des Grundgesetzes, aus § 28 des Glücksspielstaatsvertrages sowie aus der Verwaltungs- und Verfahrenshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

**- zu a):**

In Nummer 2 wird der Text ergänzt und damit die Ermächtigung konkreter gefasst, um den Anforderungen aus Artikel 80 des Grundgesetzes zu genügen.

**- zu b):**

Diese Änderung folgt aus dem Wegfall der zahlenmäßigen Begrenzung der Wettvermittlungstellen.

**- zu c) und d):**

Die Erweiterung der Aufzählung bedingt die Änderungen.

**- zu e):**

Die neue Nummer 6 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der alle in Bezug auf eine Wettvermittlungsstelle erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dabei ist zur Ermöglichung eines wirkungsvollen Vollzuges, einer landesweit einheitlichen Erlaubniserteilung und zur Sicherstellung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere des Jugend- und Spielerschutzes, eine Vorgabe durch Rechtsverordnung erforderlich. Die grundlegenden Entscheidungen sind bereits in den §§13 bis 13b enthalten. Nähere Ausführungen und Anforderungen sollen in Rechtsverordnungen vorgenommen werden.

Die für das Führen von Spielerkonten spezifischen Anforderungen sind in einer Rechtsverordnung zu regeln (Nummer 7).

Die Regelung in der neuen Nummer 8 dient der landesweit einheitlichen Durchführung von Testkäufen und Testspielen zur Kontrolle der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes.

**Zu Nummer 11:**

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 wird erweitert, um im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben zusätzlich zu Untersagungsverfügungen auch im Wege von Verfahren aufgrund von Ordnungswidrigkeiten gegen Glücksspielveranstalter oder Glücksspielvermittler vorzugehen. Der Absatz 4 fasst die Zuständigkeiten für die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Änderungen zusammen.

**Zu Nummer 12:**

Die Änderungen im § 24 beruhen auf dem Wegfall des Absatzes 3.

**V. Zu Artikel 3:**

Der Artikel enthält die Vorschriften zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Für den Fall, dass der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 gegenstandslos werden sollte, gilt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag unverändert bis zum 30. Juni 2021 fort. Der Entfall des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hätte auf das Inkrafttreten der Änderungen des Ausführungsgesetzes keinen Einfluss. Die dort enthaltenen Änderungen sind unabhängig vom Zustandekommen des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag umsetzbar und setzen diesen nicht zwingend voraus.